



Der Landesfeuerwehrverband Bayern informiert:

Newsletter des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. - Nr. 2010/008

## Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder

Wir haben in der Vergangenheit bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Vorstandsmitglieder, die nicht nur einen bloßen Aufwendersersatz darstellt, sondern wie eine Vergütung für geleistete Tätigkeit anzusehen ist, bei gemeinnützig anerkannten Vereinen zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen kann, wenn die Vereinssatzung keine diesbezügliche Regelung enthält.

Nachdem das Bundesministerium der Finanzen für eine mögliche Satzungsänderung eine abschließende Frist bis **31.12.2010** gesetzt hat, möchten wir den Sachverhalt nachfolgend nochmals darstellen:

Durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ vom 10.10.2007 wurde die steuerliche Behandlung von Zahlungen von Vereinen an ihre Mitglieder geändert. Unter anderem wurde eine neue Ehrenamtszuschale eingeführt. Zahlungen für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag eines gemeinnützigen Vereins bleiben beim Empfänger bis zur Höhe von jährlich maximal 500.- € steuerfrei (§ 3 Nr. 26a EStG). **Trotzdem kann die Zahlung aber zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen, wenn nicht bestimmte Voraussetzungen vorliegen, die auch in der Vereinssatzung entsprechend verankert sind. Das Bundesministerium der Finanzen hat dies in den Anwendungsschreiben vom 25.11.2008 und 14.10.2009 deutlich gemacht.**

Insbesondere ist in den Satzungen auf folgendes zu achten:

Enthält die Satzung einen Hinweis, dass die Vereinsämter eines gemeinnützigen Vereins **ehrenamtlich** ausgeübt werden, so verstößt der Verein mit der Zahlung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder auch nach der neuen Regelung gegen das Gebot, sämtliche Mittel für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden, da ehrenamtlich **unentgeltlich** bedeutet. Hier darf auch nicht die steuerfreie Ehrenamtszuschale gezahlt werden, da dies zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen würde.

Ein Ersatz von tatsächlich entstandenen Aufwendungen wie Telefon- und Fahrtkosten ist jedoch möglich. Ein Einzelnachweis dieser tatsächlichen Aufwendungen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Zeitaufwand abgedeckt werden soll.

Vereine, deren Satzung **keine** ehrenamtliche, d. h. unentgeltliche Tätigkeit des Vorstands vorschreibt, behalten die Gemeinnützigkeit, auch wenn sie bereits die Ehrenamtszuschale an Vorstandsmitglieder ausbezahlt haben. Die Zahlungen dürfen allerdings nicht unangemessen hoch sein. Eine Definition, was unangemessen ist, hängt von der jeweiligen Finanzkraft des Vereins ab und kann nicht allgemein verbindlich festgelegt werden. Es wird empfohlen, ggf. mit dem Finanzamt vorher dies abzuklären.

Erfahrungsgemäß enthalten aber sehr viele Vereinssatzungen eine Bestimmung, dass die

Vereinsämter ehrenamtlich ausgeübt werden. Wenn ein Verein, der diese Bestimmung in der Satzung verankert hat, dennoch von der Ehrenamtspauschale Gebrauch machen will oder dies bereits getan hat, muss die Satzung entsprechend angepasst werden.

Folgende Möglichkeiten sind gegeben:

Der Hinweis auf die Ehrenamtlichkeit wird ersatzlos gestrichen  
oder

die Bestimmung „Vereinsämter sind Ehrenämter“ oder ähnliche Formulierungen müssen durch eine ausdrückliche Klausel ersetzt bzw. ergänzt werden, wonach an Vorstandmitglieder (über bloße Zahlungen für entstandenen Aufwendungen hinaus) Vergütungen bezahlt werden dürfen.

Hierfür ein **Formulierungsvorschlag**:

1. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.
2. Abweichend von Absatz 1 können an Vorstandsmitglieder angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.
3. Die Entscheidung über Zahlungen nach Abs. 2 trifft .....(zuständiges Organ benennen wie z. B. Vereinsausschuss, Mitgliederversammlung usw.).

Für sog. Auftragsämter (z. B. Reinigungsdienst usw.) ist eine solche Bestimmung in der Satzung nicht erforderlich.

Sowohl für Wahlämter als auch für Auftragsämter gilt jedoch:

- Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.
- Der Verein muss nachweisen können, dass die ehrenamtliche Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt werden (der tatsächliche Zeitaufwand darf - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs betragen).
- Die Tätigkeit muss im ideellen Bereich oder im steuerbegünstigten Zweckbetrieb ausgeübt werden. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit dagegen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erbracht, kann die Ehrenamtspauschale nicht steuerfrei ausbezahlt werden.

**Wir bitten, die Feuerwehren bzw. Feuerwehrvereine in eigener Zuständigkeit hierüber nochmals zu informieren. Besonders zu beachten ist, dass die Vereinssatzung bis 31.12.2010 entsprechend geändert werden muss, falls derartige Aufwandsentschädigungen bezahlt werden.**

Es empfiehlt sich, den geänderten Satzungsentwurf zuerst vom Finanzamt steuerlich prüfen zu lassen und erst dann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um über die geprüfte Änderungssatzung abzustimmen.

Die Schreiben des BMF haben wir zu Ihrer Kenntnisnahme nochmals hinterlegt:

- [BMF vom 25.11.2008](#)
- [BMF vom 14.10.2009](#)

#### Impressum:

LFV Bayern e.V. - Carl-von-Linde-Straße 42 - 85716 Unterschleißheim  
Tel. 0 89 / 38 83 72 - 0 - Email: [geschaeftsstelle@lfv-bayern.de](mailto:geschaeftsstelle@lfv-bayern.de)

#### Archiv:

Die bisher versandten Newsletter können Sie als PDF-Datei downloaden und archivieren. Eine Aufstellung finden Sie unter [http://www.feuerwehrverband-bayern.de/cms/newsletter/newsletter\\_archiv.html](http://www.feuerwehrverband-bayern.de/cms/newsletter/newsletter_archiv.html)

**Abmelden:**

Der Bezug des Newsletters LFV Bayern e.V. ist kostenlos. Er wird ausschließlich an Personen versandt, die sich zuvor auf unserer Website angemeldet haben.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen wollen oder Änderungen an Ihren persönlichen Einstellungen (z.B. Kennwort oder E-Mailadresse) vornehmen wollen, gehen Sie bitte auf

<http://www.feuerwehrverband-bayern.de/cms/premium/login.php>

Geben Sie dort Ihren Benutzernamen und das Kennwort ein. Wählen Sie anschließend in den persönlichen Einstellungen "Newsletter beziehen" ab.